

1. Änderungssatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Schleiz die vom Stadtrat in der Sitzung vom 10.11.2025 beschlossene 1. Änderungssatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) der Stadt Schleiz:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersatz

Der § 5 (1) Buchstaben a – e werden wie folgt geändert:

a. für den ersten Hund	75,00 €
b. für den zweiten Hund	95,00 €
c. für jeden weiteren Hund	115,00 €
d. für den ersten gefährlichen Hund	545,00 €
e. für jeden weiteren gefährlichen Hund	795,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

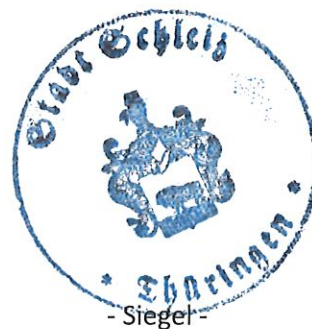
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schleiz, den 12.12.2025

Stadt Schleiz

Bias

Bürgermeister



Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.